# **Umweltinspektionsbericht**

Aktenzeichen Bericht	54.2-(43.1.1)-1.1-3-Sy vom 04.07.202
Betreiber/Firma	Wasserverband Eifel-Rur Eisenbahnstraße 5; 52353 Düren
Anlage	Kläranlage Alsdorf Bettendorf Aldenhovener Straße 52477 Alsdorf-Bettendorf
Datum und Dauer der Umweltinspektion	03.07.2025; 1 1/2 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

## A) Inspektionsumfang

Medienübergreifende Überwachung gemäß § 93 Landeswassergesetz mit den Schwerpunkten Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

# B) Grundlage der Überwachung

§ 93 Landeswassergesetz (LWG) Abwasserverordnung (AbwV)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

# C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	X
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

### D) Veranlasste Maßnahmen

### **Anlage**

#### Mängeldefinitionen

## Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.